

Scalable Capital GmbH ("**Scalable Capital**") hat einmal jährlich für jede Gattung von Finanzinstrumenten die fünf Ausführungsplätze zu veröffentlichen, die ausgehend vom Handelsvolumen am wichtigsten sind und Informationen über die dort erreichte Ausführungsqualität zusammenzufassen. Da Scalable Capital im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats ausschließlich börsengehandelte Produkte verwendet, beschränkt sich der vorliegende Bericht auf diese Instrumentengattung.

Scalable Capital hat keinen direkten Zugang zu den Ausführungsplätzen und führt daher Aufträge im Rahmen ihrer Dienstleistungen nicht selbst aus, sondern beauftragt die Baader Bank AG (das depotführende Kreditinstitut) mit der Auftragsausführung.

**a. Erläuterung der relativen Bedeutung, die die Firma den Ausführungsfaktoren Kurs, Kosten, Schnelligkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und allen sonstigen Überlegungen, einschließlich qualitativer Faktoren bei der Beurteilung der Ausführungsqualität, beigemessen hat**

Scalable Capital bestimmt das bestmögliche Ergebnis vorrangig am Gesamtentgelt, da es sich bei den Kunden des Vermögensverwalters ausschließlich um Kleinanleger handelt. Scalable Capital kann ggf. auch die anderen Ausführungsfaktoren (die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Umfangs, die Schnelligkeit, die Art und alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte) berücksichtigen.

**b. Beschreibung etwaiger enger Verbindungen, Interessenkonflikte und gemeinsamer Eigentümerschaften in Bezug auf alle Handelsplätze, auf denen Aufträge ausgeführt wurden**

Zwischen Scalable Capital und der Baader Bank AG bestehen weder enge Verbindungen noch gemeinsame Eigentümerschaften. Scalable Capital unterhält eine vertragliche Verbindung zu der Baader Bank AG, aus der sich grundsätzlich Interessenkonflikte ergeben können. Details zu der getroffenen Vereinbarung sind unter Punkt c) dargelegt. Ausführliche Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten sind den Vorabinformationen zu entnehmen, die unter [oskar.de/agb](https://oskar.de/agb) abrufbar sind.

**c. Beschreibung aller besonderen mit Handelsplätzen getroffenen Vereinbarungen zu geleisteten oder erhaltenen Zahlungen sowie zu erhaltenen Abschlägen, Rabatten oder sonstigen nicht-monetären Leistungen**

Es besteht eine vertragliche Vereinbarung mit der Baader Bank AG. Diese Vereinbarung sieht vor, dass Scalable Capital der Baader Bank AG kundenübergreifende Gebühren und sonstige Kosten in pauschalierter Form in Abhängigkeit von gewissen Schwellenwerten (etwa Handelsvolumen oder Anzahl der Transaktionen) zahlt.

**d. Erläuterung der Faktoren, die zu einer Veränderung der Handelsplätze geführt haben, die in den Ausführungsgrundsätzen der Wertpapierfirma aufgelistet sind, falls es zu solch einer Veränderung gekommen ist**

Es kam zu keiner Veränderung des depotführenden Kreditinstituts.

**e. Erläuterung, inwiefern sich die Auftragsausführung je nach Kundeneinstufung unterscheidet, wenn die Firma verschiedene Kundenkategorien unterschiedlich behandelt und dies die Vereinbarungen über die Auftragsausführung beeinflussen könnte**

Scalable Capital hat alle Kunden als Kleinanleger eingestuft. Insofern gibt es keine Unterschiede bei der Auftragsausführung.

- f. Erläuterung dazu, ob bei der Ausführung von Aufträgen von Kleinanlegern anderen Kriterien als dem Kurs und den Kosten Vorrang gewährt wurde und inwieweit diese anderen Kriterien maßgeblich waren, um das bestmögliche Ergebnis im Sinne der Gesamtbewertung für den Kunden zu erzielen**

Das übergeordnete Ausführungskriterium ist stets das bestmögliche Gesamtentgelt (im Sinne von Kurs und Kosten).

- g. Erläuterung dazu, wie die Wertpapierfirma etwaige Daten oder Werkzeuge zur Ausführungsqualität genutzt hat, einschließlich jeglicher im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/575 veröffentlichter Daten**

Zur Bewertung der Ausführungsqualität werden neben internen und externen Daten sowie Analysetools auch die vom depotführenden Kreditinstitut zur Verfügung gestellten Informationen genutzt.

- h. Erläuterung dazu, wie die Wertpapierfirma die Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker im Sinne von Artikel 65 der Richtlinie 2014/65/EU genutzt hat**

Es wurden 2021 keine Informationen eines Anbieters konsolidierter Datenticker (Consolidated Tape Provider) genutzt.